



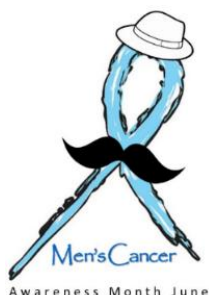
Schweizerische Dachorganisation

Europa Uomo Schweiz
Europa Uomo Suisse
Europa Uomo Svizzera
Europa Uomo Switzerland

STATUTEN

Schweizerische Patienten-/ Selbsthilfe-Dachorganisation für Männerkrebs - spricht Patienten mit uro-genitalen Krebserkrankungen und ihre Angehörigen und Interessierte, insbesondere für Prostatakrebs.

Der Verein steht allen Penis-, Hoden-, Prostata-, Blasen-, Harnleiter- und Nierenkrebs-Erkrankten und ihren Angehörigen sowie Interessierten offen.



Männerkrebs
Männer leben mit
Prostata-, Hoden-, Penis-,
Harnleiter- und Blasenkrebs

1. NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen

„Europa Uomo Schweiz“ (vormals PK-Patientenvereinigung Schweiz PKP)

besteht ein auf unbestimmte Zeit tätiger, gemeinnütziger Non-Profit Verein als nationaler Dachverband für Männerkrebs und juristische Person im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Olten.

2. ZIEL - ZWECK - TÄTIGKEITEN

Art. 3 Der Verein Europa Uomo Schweiz (EUS) ist die **Stimme der Betroffenen und ihrer Angehörigen mit Männerkrebs**, sprich uro-genitalen Krebserkrankungen, im speziellen Prostatakrebs auf nationaler Ebene im Sinne einer Patienten-/Selbsthilfeorganisation.

Der Verein steht auch für Nieren-, Hoden-, Penis-, Blasen- und Harnleiterkrebserkrankten zur Verfügung.

Art. 4 Er sieht sich als Interessenvertretung dieser Patientengruppen auf nationaler und regionaler gesundheits- und sozialpolitischer Ebene.

Art. 5 Der Verein ist eine politisch und religiös neutrale Non-Profit Organisation und wird ehrenamtlich geführt.

Art. 6 Den Zweck erfüllt Europa Uomo Schweiz hauptsächlich durch folgende Tätigkeiten:

Für die Betroffenen und ihre Angehörigen

- Zur Verfügung stellen eines Wissenspools, Wissensvermittlung (u.a. Broschüren, Flyers, Homepage, Telefon-Hotline mit geschulten Patienten)
- Förderung und Aufbau regionaler Selbsthilfegruppen und des Uomo-Café's für Männer mit Männerkrebs
- Förderung der interdisziplinären, multiprofessionellen Diagnostik, Therapiemöglichkeiten und interdisziplinären, virtuellen Tumorboards sowie bestmögliche (best practice) medizinische Versorgung für alle
- Support von Mitgliedern zur Teilnahme an medizinischen Studien in ganz Europa
- Gründung und Unterstützung einer Stiftung zur Förderung verschiedener Projekte zur Verbesserung der Lebensqualität der Patienten und Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung und Enttabuisierung

- Durchführung SPAD (Swiss Prostate Cancer Awareness Day) angelehnt an den EPAD (European Prostate Cancer Awareness Day - ganzer Monat September im speziellen 15. September)
- Durchführung Men's Cancer Awareness Month im Juni, im speziellen vom 15. – 21. Juni während der Men's Cancer Woche.
- Aufklärung und Informationsvermittlung
- Vermittlung und Verbreitung der Message „Ein Blick in die Unterhose – rettet Leben“

Mitwirkung auf gesundheitspolitischer Ebene

- Förderung eines gesamtschweizerischen Krebsregisters, mit Unterscheidung der Krebsart
- Förderung der Männerkrebs Präventions- und Früherkennungsmassnahmen (z.B. PSA-Messung) und Registrierung der Therapieergebnisse nach Kriterien der Lebensqualität.
- Mitwirkung bei den Stakeholdern des Gesundheitssystems Schweiz, wie Swissmedic, Swissethics,

- Kompetenzzentren, Fachverbänden, Krankenkassen, Pharmafirmen, usw.
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Leitlinien (Guidelines) für die Behandlung von Männerkrebs
 - Förderung von uro-genitalen, onkologischen, spezifischen, zertifizierten Kompetenz-Zentren
 - Förderung von uro-genitalen, onkologischen, spezifischen, zertifizierten Rehabilitation
 - Förderung vor allem der klinischen Forschung (Phase III/IV – Studien)
 - Förderung der allg. uro-genitalen, onkologischen, spezifischen Grundlagenforschung

3. GEMEINNÜTZIGKEIT

- Art. 7 Der Verein Europa Uomo Schweiz ist ein gemeinnütziger, ehrenamtlich geführter Non-Profit Verein.
- Art. 8 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Art. 9 Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.
- Art. 10 Es besteht kein Anspruch auf Rückforderung geleisteter Beiträge, Gaben und Zuwendungen.

4. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaften

- Art. 11 Mitglieder des Vereins Europa Uomo Schweiz können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitglieder.
- Art. 12 Aufnahmesuche sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.
- Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages zu nennen.

Mitgliederbeiträge

- Art. 13 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Art. 14 Beitragsreduktionen können in Härtefällen z.B. AHV/IV-Rentner diskret und unbürokratisch beim Vorstand beantragt werden.

Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder

Alle natürliche Personen z.B. alle Betroffenen, ihre Angehörigen und Interessierte, die den Vereinszweck anerkennen und fördern, können Mitglied mit einer Stimmberechtigung werden.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Passivmitglieder

Alle Angehörige und Interessierte die den Vereinszweck ideell unterstützen, können Passivmitglied ohne Stimmberechtigung werden.

Kollektivmitglieder

Alle Juristische Personen z.B. national, überregional oder sprachregional tätigen Organisationen, die den Vereinszweck anerkennen und fördern, können Mitglied mit Stimmberechtigung werden.

Kollektivmitglieder sind mit zwei Stimmen stimmberechtigt.

Die delegierte Person ist schriftlich zu bevollmächtigen.

Regionalgruppen-Mitglieder

Alle Uro-genital onkologisch-spezifische Patientenorganisationen oder Selbsthilfegruppen (Vereine und/oder lose Gruppen für Männerkrebs) sind automatisch Kollektivmitglieder.

Sie verfügen über eine Zweier-Stimmberechtigung.

Diese speziellen Betroffenengruppen sind der Mitgliederbeitragspflicht enthoben, können diesen aber freiwillig entrichten.

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes, kann die Generalversammlung eine Person oder Organisation zum Ehrenmitglied ernennen, die ein ausserordentliches Engagement zu Gunsten des Vereins oder der Sache gezeigt hat. Sie sind stimmberechtigt.

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Aktivmitglieder.

Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag

Ex-Officio Mitglieder

Ex-Officio's sind ehemalige Vorstandsmitglieder die nach Beendigung Ihrer Tätigkeiten im Vorstand weiterhin beratend dem Verein v.a. dem Vorstand zu Seite stehen und sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

Ex-Officio's müssen vom Vorstand bestätigt werden.

Ausgeschlossene (Ex-)Vorstandsmitglieder oder Mitglieder können nicht Ex-Officio's werden.

Gönnermitglieder

Alle interessierten natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck regelmässig materiell unterstützen, können Gönnermitglieder ohne Stimmrecht werden.

Erlöschung Mitgliedschaften

Art. 15 Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a) natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Todesfall oder Auflösung des Vereins
- b) juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Art. 16 Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich möglich

Ausschluss als Mitglied

Art. 17 Der Ausschluss kann vom Vorstand jederzeit mit sofortigen Wirkung und ohne Angabe von Gründen gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, im Besonderen wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält oder Unfrieden im Verein stiftet.

Aus diesen Gründen kann auch die Ehren- und Ex-Officio-Mitgliedschaft aberkannt oder abgelehnt werden.

Art. 18 Der Vorstand fällt den Ausschluss mittels Mehrheitsentscheid.

Art. 19 Falls der Ausschluss ein Vorstandsmitglied betrifft, so hat dieses für die Abstimmung in den Ausstand zu treten und darf nicht über sich selber abstimmen.

5. ORGANE

Art. 20 Die Organe des Vereins sind:

- a. **Generalversammlung**
- b. **Vorstand mit Geschäftsstelle**
(Sekretariat – kann zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet werden)
- c. **Revisionsstelle**
- d. **Wissenschaftlicher Beirat, Fachkommissionen und Fachbeiräte**
- e. **Patronatskomitee**

a. Die Generalversammlung GV

Allgemeine Bestimmung zur Generalversammlung

Art. 21 Die Mitgliederversammlung ist das **oberste Organ** des Vereins.

Art. 22 Die **ordentliche Generalversammlung** findet normalerweise jährlich statt, mindestens aber, wenn aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit) unmöglich, alle 5 Jahre mit Nachvollzug aller Fristen.

Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

Die **Einladung** zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen durch den Präsidenten oder in seinem Auftrag dessen Vizepräsident unter Angabe der Traktanden und wird an alle Mitglieder gesandt

Art. 23 **Alle Anträge inkl. Statutenänderungen** sind zuhanden der Generalversammlung spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Abstimmungsprocedere an der Generalversammlung

Art. 24 **Stimmberechtigt** sind die Mitglieder gemäss Mitgliederkategorien aufgelistet in den Statuten (Seite 3-4).

Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Stellvertretung einer natürlichen und/oder juristischer Person ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Art. 25 In den **Ausstand** treten müssen alle Personen über die abgestimmt wird.

Art. 26 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit **einfacher Mehrheit**.

Art. 27 Bei **Stimmgleichheit** entscheidet der Präsident (Stichentscheid).

Art. 28 Die Abstimmung erfolgt nur dann **geheim**, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Art. 29 Die Mitgliederversammlung ist **ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig**, wenn sie **vereinsrechtlich** und **statuarisch ordnungsgemäss** einberufen wurde.

Art. 30 **Beschlüsse** an der **Generalversammlung** werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, ausser es sei nach Art. 26 vorzugehen.

Bei der Beschlussfassung über die Decharge des Kassiers, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene **Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen**.

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Art. 31 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichts der

- Revisionsstelle
- b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
 - d. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder (Amtsdauer 4 Jahre) und der Revisionsstelle (Amtsdauer 2 Jahre)
 - e. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - f. Erledigung von Rekursen
 - g. Änderung der Statuten
 - h. Beschlussfassung über alle (Rechts-)Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, insbesondere Rechtsgeschäfte die die statuarische Rechte des Vereins einschränken oder verletzen könnten (z.B. stark einschränkender Kooperationsvertrag)
 - i. Auflösung des Vereins
 - j. Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins

Ausserordentliche Generalversammlung

- Art. 32 Eine **ausserordentliche Generalversammlung** ist auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe gerichtet an den Präsidenten von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle und wenn es das Vereinsinteresse erfordert einzuberufen.
- Art. 33 Die **Einladung** hat vierzehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- Art. 34 Die ausserordentliche Generalversammlung kann im Notfall auch auf **schriftlichen Weg** erfolgen, wenn es sich um ein notfallmässiges, vereinschädigendes Geschäft handelt.
- Art. 35 Für die ausserordentliche Generalversammlung gilt das Einfache Mehr.

b. Vorstand

Vorstandsmitglieder

- Art. 36 Der Vorstand setzt sich idealerweise zusammen aus:
- a. **Präsident**
 - b. **Vizepräsident**
 - c. **Aktuar/Protokollführer/Sekretär**
 - d. **Kassier**
 - e. **Beisitzer z.B. Delegierte aus den regionalen Selbsthilfegruppen**

Aufgaben des Vorstandes

- Art. 37 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit die bestimmte Stellvertretung, repräsentiert den Verein nach Aussen.

Allgemeine Bestimmungen betreffend Vorstand

- Art. 38 Der Vorstand ist das **leitende exekutive Organ** des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- Mitglieder des Vorstandes** müssen **Betroffene** oder **Angehörige** sein.
- Im Vorstand kann eine **Nichtbetroffene** sein z.B. eine Fachperson.
- Der Präsident und Vorstand wird von der **Generalversammlung gewählt** oder **bestätigt**.
- Der gewählte Vorstand besteht aus **mindestens 5 Mitgliedern**.
- Der **alte Vorstand** bleibt bis zur Neuwahl oder Bestätigung eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt,

ausser bei Konflikten innerhalb des Vorstandes – hier ist ein sofortiger Rücktritt mit Freistellung für die restliche Amtsperiode möglich.

Beim **Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern** während der Amtsdauer, ergänzt sich der Vorstand von selbst.

Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 39 **Amtsdauer** der Vorstandsmitglieder ist **4 Jahre**.

Ämterkumulation und mehrfache **Wiederwahl** ist zulässig.

Er **konstituiert** sich selbst.

Art. 40 Die **Geschäftsstelle** ist dem Vorstand direkt unterstellt. Das Sekretariat erfüllt die administrativen Arbeiten des Vereins und kann finanziell entschädigt werden.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Art. 41 **Vorstandssitzungen** werden vom Präsidenten oder auf Antrag gerichtet an den Präsidenten eines Vorstandsmitgliedes einberufen und sind zu protokollieren.

Der Vorstand ist **beschlussfähig**, sofern **mindestens 3** der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei **Stimmgleichheit** hat der Präsident den Stichentscheid.

Für personenbezogene Abstimmungen muss die betreffende Person in den **Ausstand** treten.

Befugnisse des Vorstandes

Art. 42 Dem Vorstand stehen grundsätzlich **alle Befugnisse** zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- a. Geschäftsführung des Vereins
- b. Vorbereitung und Durchführung der ausser- und ordentlichen Generalversammlung
- c. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen, Geschäftsordnung und Reglementen
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Der Vorstand kann themenbezogenen Fachpersonen oder besonders Interessierte als Gäste einladen, auch zu Vorstandssitzungen. Diese müssen die Sitzung aber verlassen bei internen Geschäften – sie sind nicht stimmberechtigt.
- f. Auftragserteilung von einzelnen Aufgaben an Koordinationsgruppen, andere Vereinsmitglieder, Gruppen von Mitgliedern oder Drittpersonen deren Verantwortung beim Vorstand bleibt.

Unterschriftsberechtigung

Art. 43 Der Präsident zeichnet für **alle Rechtsgeschäfte** zu zweien zusammen mit einem zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

Der Präsident – im Verhinderungsfalle eine vom Vorstand bestimmte Stellvertretung – führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die **rechtsverbindliche Unterschrift (Zweierunterschrift)**.

Für Bank und Postverkehr besteht **Zweierunterschrift**.

c. Revisionsstelle

Art. 44 Der Rechnungsrevisor **prüfen** die Buchführung und die Jahresrechnung und **erstatten** der Generalversammlung Bericht.

Die Rechnungsrevisoren dürfen **nicht Mitglied des Vorstandes** oder der **Geschäftsstelle** sein.

Als Revisionsstelle können **ein bis zwei natürliche** oder eine **juristische Person** gewählt werden.

Die Revisionsstelle wird für **4 Jahre gewählt**. Eine **Wiederwahl** ist möglich.

Ihr Amt **endet** mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Das **Geschäftsjahr** fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

d. Fachkommissionen und Fachbeiräte

- Art. 45 Sie sind dem **Vorstand direkt unterstellt** und arbeiten wie der Vorstand **ehrenamtlich** für die Sache. Insbesondere sind dies **externe Fachkreise** bzw. Fachpersonen, die mit ihrem Fachwissen und ihren Verbindungen / Vernetzungen dem Vorstand beratend zur Seite stehen.
- Externe beratende Fachpersonen bzw. -stellen müssen **nicht Mitglied** sein, entscheidend ist deren **Fachkompetenz**.

e. Patronatskomitee

- Art. 46 Ziel des **Patronatskomitees** ist die Bekanntmachung, Unterstützung und Förderung der Anliegen des Vereins in der Öffentlichkeit.

6. FINANZIELLE MITTEL UND VEREINSVERMÖGEN

- Art. 47 Europa Uomo Schweiz bildet dessen **Vermögen** aus und **finanziert** deren Tätigkeiten durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Schenkungen - Vermächtnissen - Spenden / Sponsoring – Veranstaltungserträge
 - Stiftungsgelder aus EUS Stiftung und anderen Stiftungen
 - Beiträge von Institutionen, Firmen und anderen Quellen
 - der öffentlichen Hand u.a. Kantonalen- und Bundessubventionen
 - Überschüssen der Betriebsrechnung

- Art. 48 Mitglieder haben **keinen Anspruch auf Rückzahlung** von zu Recht einbezahlten Beiträgen.

- Art. 49 **Unterschriftenregelung** siehe Artikel 42.

7. HAFTUNG

- Art. 50 Für die Verbindlichkeiten des Vereins **haftet** ausschliesslich das **Vereinsvermögen**.
- Die **persönliche Haftbarkeit** der Mitglieder und jede über den Mitgliederbeitrag **hinausgehende Haftung** der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

8. STATUTENÄNDERUNGEN

- Art. 51 Die Generalversammlung kann die vorliegenden **Statuten abändern**, wenn mit einfachem Mehr die anwesenden Mitglieder dem zustimmen – gemäss Art. a. Generalversammlung.
- Art. 52 Statutenänderungen können vom **Vorstand beantragt** werden.
- Art. 53 Statutenänderungen können auch von **Mitgliedern** an den Präsidenten zu Händen der Generalversammlung beantragt werden.
- Sie werden als Anträge der Mitglieder, an der Generalversammlung behandelt und beschlossen.

9. DATENSCHUTZ

- Art. 54 Aufgrund der speziellen Situation einer krankheitsbezogenen Patientenorganisation, ist der Verein

Europa Uomo Schweiz dem besonderen **verschärften medizinischen Datenschutz** auf allen Ebenen unterstellt. Aus diesem Grund werden **keine Mitgliederlisten** ausgehändigt **ohne Zustimmung der einzelnen Mitglieder**.

Art. 55 Der **Vorstand** wird öffentlich nicht bekannt gegeben ohne deren ausdrückliche Einwilligung.

10. AUFLÖSUNG

Art. 56 Der Verein kann von der Mitgliederversammlung unter Ankündigung in der Einladung mit **2/3 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung ist das **verbleibende Vermögen** an die Stiftung Europa Uomo Schweiz und/oder an eine andere Institution/Organisation für Männerkrebs, die ähnliche Ziele wie Europa Uomo Schweiz vertritt, zu überweisen.

11. RECHTSGÜLTIGKEIT DER STATUTEN

Gründungsstatuten 18. Februar 2009

Die Statuten, unter dem ursprünglichen Namen PK-Patientenvereinigung Schweiz (PKP), wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Februar 2009 genehmigt und unterzeichnet. Die ursprünglichen Statuten traten ab diesem Datum rechtsgültig in Kraft.

Präsident
Max Lippuner

Vizepräsidentin
Dr. med. P. Spangehl

1. Namensänderung 18. August 2010 von PK-Patientenvereinigung Schweiz (PKP) in Europa Uomo Schweiz (EUS)

Den Akt der Namensänderung, unter Beibehaltung der ursprünglichen, wortwörtlichen Statuten, bestätigen in Olten am 18. August 2010 – Unterzeichnet auf Originalstatuten.

ANMERKUNG: Diese Version der Statuten ist die repräsentative, formatierte Ausführung nach der Namensänderung - basierend wortwörtlich auf den formell korrekten, unveränderten und wortgetreuen Originalstatutentext mit den dazu gehörenden (hier eingescannten) rechtsgültigen Unterschriften (entnommen aus den Original-Statuten vom 18. August 2010).

Präsident
Max Lippuner

Vizepräsidentin
Dr. med. P. Spangehl

Vizepräsident
Dr. med. V. Griesser

2. Statutenänderungen 19. Juni 2014 Anpassung der Statuten an die heutige Situation

Die vorliegende Fassung bestätigen in Olten am 19. Juni 2014.

Präsident
Max Lippuner

Vizepräsident
Dr. med. P. Spangehl

Aktuar
Liz Isler